

S A T Z U N G

Über die Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg"

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Lauchringen die Änderung des Bebauungsplanes "Wiggenberg" am 22. September 1988 als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Einrichtung einer Grundstückszufahrt zu Flurstück-Nr. 627/9 der Gemarkung Unterlauchringen.
Maßgebend für die Änderung ist der Lageplan vom 11. Juli 1988.

§ 2

Inhalt der Änderung

Das Betriebsgrundstück erhält eine direkte Zufahrt von der Kreisstraße 6595 her.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Lageplan und Bebauungsvorschriften vom 11. Juli 1988.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 Landesbauordnung handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 73 Landesbauordnung ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 Baugesetzbuch in Kraft.

Lauchringen, den 22. September 1988

Bürgermeisteramt



Bertold Schmidt
Bürgermeister

Bebauungsplanänderung
vom 22. SEP. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch



Beantragte Änderungen :

Bebauungsplanänderung^{2.}
vom 22. JEP. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch

I. Schriftlicher Teil

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN



A Rechtsgrundlagen

4. Es gilt die geänderte Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg vom 1.4.1984.

B Festsetzung

§ 2 Bauliche Nutzung:

2) Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind auch ausserhalb des Baufensters zulässig.

§ 3 Bauweise, Bauflächen und Bauabstände

3) Für die seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände, welche bei Hauptgebäuden 2,5 m nicht unterschreiten dürfen, sind die Planfestsetzungen massgebend, wobei weitergehende Forderungen der LBO unberührt bleiben.

§ 6 Einfriedungen

- 1) Die Grundstückseinfriedungen an öffentlichen Strassen sind möglichst einheitlich zu gestalten, sowohl in Ausführung als auch in Höhenbemessung. Zum Schutz der Betriebsgrundstücke und deren Sicherung sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,50 m über Strassenniveau zulässig. Einfriedungen bei Betrieben, bei denen auch eine Sichtschutzfunktion erforderlich ist, dürfen auch als Mauern in der gen. Höhe ausgebildet werden, sie sind von der Strassenseite her zu begrünen. Die Einfriedungen der Grundstücke untereinander sind ebenso zu gestalten.
- 2) ist ersatzlos zu streichen, da in 1) enthalten.

§ 8 Besondere Bedingungen

- 1) Gemessen vom äusseren Rand der befestigten Fahrbahn der Bundesstrasse 314 ist ein mind. 20 m breiter Schutzstreifen von jeder Bebauung, einschl. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, freizuhalten, von der Kreisstrasse K 6595 genügt ein Abstand von 15 m für Bebauungen und von 10 m für Nebenanlagen nach § 14. Dies ist dort vorzusehen und als Mindestabstände einzuhalten, wo die projektierte Anlage des Anschlussgleises im 20 m Schutzstreifen nicht möglich bzw. nicht benötigt wird.
5. Änd. v. 22. Sep. 84
- 2) Die Baugrundstücke sind gegenüber der Bundesstrasse 314 durch eine geschlossene Einfriedung ohne Tür und Tor abzugrenzen. Gegenüber der Kreisstrasse K 6595 sind Betriebszufahrten zulässig, sie unterliegen jedoch im Einzelfall der Genehmigung der Strassenbaubehörde. Diese Zufahrten sind mit Toren zu verschliessen, die Anlage der Tore hat so zu erfolgen dass der Verkehr auf der Kreisstrasse nicht behindert wird, (Anlage von Stauräumen vor dem Tor oder motorische Anlagen etc.). Zugangstüren sind nur im Verbund mit Toranlagen gestattet.
- 3) Die Sichtfelder der Zufahrt zur K 6595 sind von Sichthindernissen jeder Art (Sträucher, Einfriedung o.ä.) in einer Höhe ab 0,80 m über der Fahrbahnoberkante der klassifizierten Straße freizuhalten.
Abmessungen des Sichtdreiecks: Tiefe ab befestigtem Fahrbandrand mindestens 20 m; Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt. -3-

II. Zeichnerischer Teil :

Die beantragten und dargestellten Änderungen beziehen sich nur auf den Bereich des Süd-westlichen Planungsgebietes, eingegrenzt, im Süden durch die K 6595, im Osten durch die Erschliessungs-Str. E-F, im Norden durch die Erschl-Str. F-K, und im Westen durch die Planungsgrenze. Die Darstellung erfolgt als Deckblatt M. 1: 1000 zu best. Bebauungsplan.

Im Einzelnen enthält das Deckblatt folgende Änderungen :

1. Gegenüber der vorh. Betriebszufahrt auf Grundstück Lgb.Nr. 627/6 wird für das zweite Betriebsgrundstück Lgb.Nr. 627/9 der Fa. Hämmerle KG. eine neue Zufahrt in das Planungsgebiet angelegt. Diese ist für den reibungslosen Betriebsablauf beider Grundstücksnutzungen erforderlich und soll den bisherigen Längsverkehr auf der K 6595 zur bisherigen Zufahrt (ca. 200 m östlich) hinfällig machen und somit die Verkehrssituation durch einen direkten Kreuzungsverkehr entlasten. Die Zufahrt wird nach den Bestimmungen und Anforderungen der Strassenbaubehörde ausgeführt.
2. Auf Grund der Abwertung der Strasse als nunmehrige Kreisstrasse, kann die südliche Baugrenze auf 15,0 m an den befestigten, äusseren Rand der Strasse herangeführt werden, lediglich im Bereich der projektierten Gleisanschlusszone wird darauf verzichtet. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO dürfen bis auf 10,0 m an den Strassenrand geführt werden (Planeintrag blau gestrichelte Linie) Dies soll auch für den Bereich des Gleisanschlusses gelten, wenn dieser nicht zur Ausführung kommt, -
3. Die nördliche Baugrenze soll, wegen der relativ geringen Grundstückstiefe, auf 4,0 m ,bzw. gestaffelt auf 8,0 m an die Erschliessungsstrasse F-K gerückt werden.

Die übrigen Planbestandteile bleiben unverändert.

Wir bitten Höflich um zustimmende Bearbeitung des Antrages, insbesondere auch auf Grund der Situation, dass kurzfristige Erschliessungsmassnahmen der Strassenführung im Gewerbegebiet durch Schaffung einer separaten Zufahrt in vernünftiger Anbindung an den vorh. Betrieb, sowohl für die Gemeinde, als auch für den Antragsteller nicht erforderlich werden. Ausserdem kann somit auch der intakte Waldbestand so lang als möglich erhalten bleiben.

Mit bestem Dank im voraus verbleiben wir ,

Antragsteller :

Harald Hämmerle K. G.
Schröben-Weiler-Allerleier
Telefon 077 41/50 81-84
7898 Lauchringen

Bebauungsplanänderung
vom 22. SEP. 1988
nach § 13 Baugesetzbuch



Aufgestellt : Lauchringen, 11. Juli 1988

Architekt :

ING. PETER M. MAHN
FREIER ARCHITEKT
7891 LAUCHRINGEN 2

UNTERMARKST. 14A
TELEFON 07741/3300

Anlage: Deckblatt M. 1:1000